



Referenz/Aktenzeichen: 341.280-2007/0404

Ittigen, 6. Oktober 2008

PLANGENEHMIGUNG

Ordentliches Verfahren (Art. 18 ff. EBG¹)

DAS BUNDESAMT FÜR VERKEHR (BAV)

hat in der Angelegenheit

Planvorlage [REDACTED] vom 28. September 2007

betreffend

Verlängerung Tramlinie 8: Basel Kleinhüningen - Weil am Rhein, Abschnitt Basel-Stadt

Kanton Basel-Stadt

I. festgestellt:

1. [REDACTED]

1.1 [REDACTED]

[REDACTED]

¹ Eisenbahngesetz; SR 742.101

[REDACTED]

5. *Für die in die Betriebsphase fallende Entwicklung der Wiederherstellungs-, Ersatz und Ausgleichsflächen sind schon vor Abschluss der Bauarbeiten (mit Vorteil zur Zeit der Detailprojektierung und durch die ökologische Baubegleitung) flächenspezifisch detaillierte Pflegekonzepte zu erstellen, die der Kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zur Genehmigung vorzulegen sind.*
6. *Es gelten die allgemeinen Verhaltensregeln bei Bauarbeiten in Grünflächen und unter Bäumen, insbesondere die Vorschriften für Baumschutz auf Baustellen.*
7. *Im Bereich von Bäumen darf mit den Bauarbeiten erst nach Vorliegen eines von der Stadtgärtnerei genehmigten Baumschutzkonzepts begonnen werden.*
8. *Die Bauarbeiten im Bereich der Bäume, insbesondere die Grab- und Wiederauffüllarbeiten, müssen zu Lasten des Veranlassers und in frühzeitiger Rücksprache mit dem zuständigen Kreisbauleiter der Stadtgärtnerei von einer ausgewiesenen Baumpflegefirma begleitet werden.*
9. *Für allfällige Schäden an Bäumen und Grünanlagen die durch Missachtung vorgenannter Verhaltensregeln verursacht werden, haftet der Veranlasser. Sie werden gemäss den letztgültigen Richtlinien der VSSG zur Berechnung von Baumschädigungen, bzw. nach Aufwand dem Veranlasser in Rechnung gestellt.*
10. *Die projektierte Abspannung von Mast 59 in nördlicher Richtung kommt zu nahe an den künftigen Baumstandort zu liegen; der Abstand muss mindestens 2.50 Meter betragen. Der Baumstandort und/oder die Lage der Abspannung ist deshalb zu verschieben. Die Masten 66 und 68 sind zwischen den bestehenden Bäumen einzumitten.*
11. *Aufgrund der derzeit noch ausstehenden Detailprojekte (u.a. Werkleitungsprojekte, Gestaltung der künftigen Tramhaltestelle Kleinhünigeranlage) behält sich die Stadtgärtnerei ausdrücklich vor, zum Schutze von Bäumen und Grünanlagen zu gegebener Zeit weitere Massnahmen anzuordnen.*
12. *Sämtliche Kosten für den notwendigen Baumschutz gehen zu Lasten des Veranlassers.*
13. *Die Ausschreibung der Arbeiten sind mit der Abteilung Grünplanung/Projektierung und Bau abzustimmen.*
14. *Vor Baubeginn ist eine Begehung der Baustelle mit der Abteilung Grünplanung/Projektierung und Bau sowie dem Kreisbauleiter durchzuführen.*
15. *Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Grünanlagen im öffentlichen Raum zu Lasten des Veranlassers durch die Stadtgärtnerei instand gestellt.*
16. *Die sachgerechte Pflege der Wiederherstellungs-, Ersatz und Ausgleichsflächen ist unter besonderer Beachtung der Vegetationssukzession (Verhindern des Auftretens unerwünschter Pflanzen; invasive Neophyten) nach genehmigten Pflegekonzepten während 20 Jahren zu Lasten des Veranlassers sicherzustellen.*
17. *Die Entwicklung der Vegetation muss zwingend überwacht werden (Erfolgskontrolle); allfälligen Fehlentwicklungen ist durch geeignete Massnahmen unverzüglich zu begegnen. Der Kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist jährlich zu rapportieren.*

4.10.2 Stellungnahme BAFU

In seiner Stellungnahme vom 11. März 2008 hat das BAFU den UVB zum Bereich Natur- und Landschaft als stufengerecht bezeichnet und die Auffassung vertreten, dass dieser eine abschliessende Beurteilung des Projektes ermöglichen. Das BAFU stützt in seiner Eingabe an das BAV die vom Kanton gestellten Anträge.

Gemäss der Einschätzung des BAFU wird im UVB hingegen der aktuelle Naturschutzwert der aufzuwertenden Flächen bei der Massnahmenbilanz nur ungenügend berücksichtigt. Es

könne daher nicht abschliessend beurteilt werden, ob das Projekt die Vorgaben von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG auch tatsächlich einhält. Das BAFU verlangt daher die Aufnahme folgender Auflagen in die Plangenehmigung:

1. *Zum Themenbereich "zu fallende Bäume und ihre Nutzung durch Vögel und Fledermäuse" sowie allfällige zusätzliche Kompensationsmassnahmen sind ergänzende Untersuchungen durchzuführen.*
2. *Der Gesuchsteller hat zu gewährleisten, dass der Unterhalt der Massnahmen über einen Zeitraum von 24 Jahren gewährleistet ist.*
3. *Nach Bauabschluss ist der kantonalen Fachstelle für Naturschutz und dem BAFU eine abschliessende Bilanz aller umgesetzten Massnahmen zur Stellungnahme zu zustellen.*

Als Begründung führt das BAFU an, dass sich unter den betroffenen Bäume auch geschützte Arten befinden, für welche nach Art. 14 Abs. 3 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV)³⁵ die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen sind, die über einen Ersatz der Bäume hinausgehen, da diese die aktuelle Lebensraumfunktion erst nach einigen Jahrzehnten wieder erfüllen werden. Im Weiteren sei eine Unterhaltspflicht von 24 Jahren im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG als angemessen. Was schliesslich die Bilanzierung anbelange zeige die Erfahrung, dass oft nicht alle vorgesehenen Massnahmen vollständig umgesetzt werden könnten und zusätzliche Bemühungen nötig seien. Die geforderte Bilanz ermögliche eine objektive Umsetzungskontrolle und damit eine abschliessende Beurteilung, ob das Projekt die gesetzlichen Vorgaben nach erfolgter Kompensation einhalten kann. Im vorliegenden Fall sei dies nicht nur wegen häufig auftretender Schwierigkeiten bei der Umsetzung von vorgesehenen Massnahmen wichtig, sondern liefere zusätzlich den Hinweis auf allfällige weitere zu ergreifende Massnahmen. Damit die Massnahmenbilanz die ökologischen Rahmenbedingungen vollständig einhalten könne, sei auch der qualitative Ersatz einzubeziehen (vgl. Leitfaden Umwelt Nr. 11, BAFU 2002).

4.10.3 Stellungnahme Projektleitung

Die Projektleitung hat den Anträgen des Kantons zugestimmt. Hinsichtlich der Forderung des BAFU bezüglich der ergänzenden Untersuchungen zum Themenbereich "zu fallende Bäume und ihre Nutzung durch Vögel und Fledermäuse" sowie allfällige zusätzliche Kompensationsmassnahmen schreibt sie, dass damit der gängige Biotopschutz zu eigentlichen Artenschutzmassnahmen ausgedehnt werde. Dennoch sei man damit einverstanden, wie auch mit den Forderungen nach Unterhalt und Bilanzierung.

4.10.4 Beurteilung BAV

Wie der UV-Bericht aufzeigt, kommt das Projekt fast ausschliesslich im städtischen Siedlungsraum und im Bereich bestehender Infrastrukturanlagen zu liegen. Entsprechend werden von den relevanten Natur- und Landschaftswerten in erster Linie Einzelbäume, Baumreihen, kleinere Gehölze sowie unbestockte Vegetationsbereiche im Strassenbereich (Ruderalbestände und Trockenwiesenvegetation bzw. Trockenwiesen-Charakter) tangiert. Obwohl teilweise kleinflächig ausgebildet, besitzen diese als Lebensraum und Vernetzungselement einen hohen ökologischen Wert und unterliegen den Schutzzielen von Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG. Im Gebiet kommen im Weiteren Mauereidechsen sowie zahlreiche Gefässpflanzen der Roten Liste vor, welche nach Art. 14 Abs. 3 NHV geschützt sind.

Hinsichtlich der Flächenbilanz kann festgehalten werden, dass für die Abschnitte Gärtnerstrasse-Hochbergerplatz und Kleinhünigeranlage die Flächenverluste verkräftbar bleiben respektive kompensiert werden können. Im Abschnitt Hiltalingerbrücke hingegen werden einige gut entwickelte Trockenstandorte und Wiesenflächen verschwinden. Obschon die Flächenbilanz in diesem Bereich im UVB mit Ausnahme der Rubrik "Gehölzbestand" in allen

³⁵ NHV, SR 451.1

- 2.5.8.5 Im Bereich von Bäumen darf mit den Bauarbeiten erst nach Vorliegen eines von der Stadtgärtnerei genehmigten Baumschutzkonzepts begonnen werden.
- 2.5.8.6 Die Bauarbeiten im Bereich der Bäume, insbesondere die Grab- und Wiederauffüllarbeiten, müssen zu Lasten des Veranlassers und in frühzeitiger Rücksprache mit dem zuständigen Kreisbauleiter der Stadtgärtnerei von einer ausgewiesenen Baumpflegefirma begleitet werden.
- 2.5.8.7 Die Abspannung von Mast 59 in nördlicher Richtung muss mindestens 2.50 Meter betragen. Die [REDACTED] haben den Baumstandort und/oder die Lage der Abspannung zu verschieben. Die Masten 66 und 68 sind zwischen den bestehenden Bäumen einzumitten.
- 2.5.8.8 Die Ausschreibung der Arbeiten sind mit der Abteilung Grünplanung/Projektierung und Bau abzustimmen.
- 2.5.9.9 Vor Baubeginn ist eine Begehung der Baustelle mit der Abteilung Grünplanung/Projektierung und Bau sowie dem Kreisbauleiter durchzuführen.
- 2.5.9.10 Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Grünanlagen im öffentlichen Raum zu Lasten des Veranlassers durch die Stadtgärtnerei instand gestellt.
- 2.5.9.11 Die sachgerechte Pflege der Wiederherstellungs-, Ersatz und Ausgleichsflächen ist unter besonderer Beachtung der Vegetationssukzession (Verhindern des Auftretens unerwünschter Pflanzen; invasive Neophyten) nach genehmigten Pflegekonzepten während 20 Jahren zu Lasten des Veranlassers sicherzustellen.
- 2.5.9.12 [REDACTED] [REDACTED] haben die Entwicklung der Vegetation zwingend zu überwachen; allfälligen Fehlentwicklungen ist durch geeignete Massnahmen unverzüglich zu begegnen. Der Kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist jährlich zu rapportieren.
- 2.5.9.13 [REDACTED] [REDACTED] haben zum Themenbereich "zu fällende Bäume und ihre Nutzung durch Vögel und Fledermäuse" sowie zu allfälligen zusätzlichen Kompensationsmassnahmen ergänzende Untersuchungen durchzuführen.
- 2.5.9.14 [REDACTED] [REDACTED] haben sicherzustellen, dass der Unterhalt der Massnahmen über einen Zeitraum von 24 Jahren gewährleistet ist.
- 2.5.9.15 [REDACTED] [REDACTED] haben nach Bauabschluss der kantonalen Fachstelle für Naturschutz und dem BAFU eine abschliessende Bilanz aller umgesetzten Massnahmen zur Stellungnahme zuzustellen.
- 2.5.9.16 Die Ausführungsplanung hat in Absprache mit der städtischen Denkmalpflege sowie der Stadtbildkommission Basel-Stadt zu erfolgen.

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]